

entziehen. Er muß zur Unterhaltszahlung in der Lage sein und durch Handlungen zu erkennen geben, daß er dies nicht will.

2.2*1*2. Die Subjektsvoraussetzungen:

Nach § 141 Abs. 1 StGB kann Täter sein, wer sich als Elternteil der gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber seinen Kindern entzieht. Es muß also unzweifelhaft sein, daß zwischen dem Unterhaltsverpflichteten und dem Unterhaltsberechtigten der familienrechtliche Status eines Eltern-Kind-Verhältnisses besteht, welcher die gesetzliche Unterhaltspflicht begründet.

Nach § 141 Abs. 2 StGB kommt als Täter in Betracht, wer sich einer gerichtlich festgelegten Entscheidung über die Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verwandten entzieht.

Erst dann, wenn der Unterhaltsverpflichtete Inhalt und Umfang seiner Pflicht durch die Entscheidung des Gerichts kennt und sich ihr auf die im Gesetz beschriebene Weise entzieht, kann er strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Als gerichtliche Entscheidungen gelten Urteile, im gerichtlichen Verfahren abgeschlossene Vergleiche und einstweilige Anordnungen, nicht aber frühere, gerichtlich nicht bestätigte Vergleiche oder notarielle Urkunden. Eine Verletzung solcher Vollstreckungstitel begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 141 Abs. 2 StGB.

2.2*1*3* Die Methoden der Entziehung von der Unterhaltspflicht :

Das Gesetz nennt in seinem Abs. 1 beispielhaft bestimmte Methoden der Tatbegehung, die in der Praxis am häufigsten Vorkommen, um sich der Unterhaltspflicht zu entziehen. Darüber hinaus erfaßt es mit der Formulierung "oder auf